

Öffentliche Bekanntmachung

Wasserrecht;

Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Bereich des BG „Nördliche Bergstraße“ in den Süßbach auf dem Grundstück Fl.Nr. 140/0, Gemarkung und Gemeinde Obersüßbach

Mit Schreiben vom 18.06.2025 (Eingang 24.06.2025) wurden dem LRA Landshut die Antragsunterlagen für die Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis hinsichtlich des Einleitens von Niederschlagswasser aus dem Bereich des BG „Nördliche Bergstraße“ in den Süßbach vorgelegt. Die Gemeinde Obersüßbach wurde nun vom SG Wasserrecht am Landratsamt Landshut gebeten, das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit in der im Betreff genannten Angelegenheit durchzuführen, was vom **29.07.2025 bis einschließlich 29.08.2025 erfolgt**.

Die Wasserrechtsunterlagen können im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Furth, Am Rathaus 6, 84095 Furth, auf ZiNr. 16 im I. Stock zu den Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 08:00 Uhr – 12:00 Uhr sowie Donnerstag zusätzlich von 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr) sowie nach Vereinbarung von jedermann eingesehen werden. Jedermann dessen Belange durch die Vorhaben berührt werden kann die Unterlagen auch am Landratsamt Landshut – Sachgebiet 23 Wasserrecht, untere Wasserrechtsbehörde einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Etwaige Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen können bei der Gemeinde Obersüßbach oder im Landratsamt Landshut, Veldener Str. 15, IV. Stock, Zimmer Nr. 408 innerhalb der Einwendungsfrist (2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist) schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. **Die Einwendungsfrist beginnt am 29.07.2025 und endet am 29.08.2025.**

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahme abgegeben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachungen benachrichtigt werden, durch öffentliche Bekanntmachung kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendung ersetzt werden soweit mehr als fünfzig Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass verspätete Einwendungen bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben und mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Nicht ortsansässige Betroffene, deren Person und Aufenthalt bekannt sind, oder sich innerhalb angemessener Frist ermitteln lassen, sollen von der Auslegung mit den vorgenannten Hinweisen benachrichtigt werden.

Gleichzeitig erfolgt die Auslegung der Antragsunterlagen gem. § 27 b Abs. 1 BayVwVfG auf der Internetseite der Gemeinde Obersüßbach (VG Furth) unter: <https://www.vg-furth.de/amtliche-bekanntmachungen/>

Wir weisen Sie darauf hin, dass Einwendungen die mit einfacher E-Mail erhoben werden nicht dem gesetzlich vorgeschriebenen Formerfordernis entsprechen (Art. 73 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG) und im Verfahren nicht berücksichtigt werden können. Die Übermittlung elektronischer Dokumente ist zulässig, soweit der Empfänger hierfür einen Zugang eröffnet, dahingehend ist die Schriftform mit einem elektronischen Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur gewahrt. Die Einwendungen beim Landratsamt müssen aktuell schriftlich oder zur Niederschrift eingereicht werden, da noch kein elektronischer Zugang vorhanden ist. Die Einwendungen beim Landratsamt Landshut müssen aktuell schriftlich oder zur Niederschrift eingereicht werden, da noch kein elektronischer Zugang vorhanden ist.

Bekanntmachungsnachweis

ausgehängt am **22.07.2025**

abzunehmen am **29.08.2025**

abgenommen am _____
durch _____

Unterschrift



Furth, 21.07.2025

Michael Ostermayr
Erster Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Wasserrecht;

Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Bereich des BG „Nördliche Bergstraße“ in den Süßbach auf dem Grundstück Fl.Nr. 140/0, Gemarkung und Gemeinde Obersüßbach

Mit Schreiben vom 18.06.2025 (Eingang 24.06.2025) wurden dem LRA Landshut die Antragsunterlagen für die Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis hinsichtlich des Einleitens von Niederschlagswasser aus dem Bereich des BG „Nördliche Bergstraße“ in den Süßbach vorgelegt. Die Gemeinde Obersüßbach wurde nun vom SG Wasserrecht am Landratsamt Landshut gebeten, das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit in der im Betreff genannten Angelegenheit durchzuführen, was vom **29.07.2025 bis einschließlich 29.08.2025 erfolgt**.

Die Wasserrechtsunterlagen können im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Furth, Am Rathaus 6, 84095 Furth, auf ZiNr. 16 im I. Stock zu den Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 08:00 Uhr – 12:00 Uhr sowie Donnerstag zusätzlich von 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr) sowie nach Vereinbarung von jedermann eingesehen werden. Jedermann dessen Belange durch die Vorhaben berührt werden kann die Unterlagen auch am Landratsamt Landshut – Sachgebiet 23 Wasserrecht, untere Wasserrechtsbehörde einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Etwaige Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen können bei der Gemeinde Obersüßbach oder im Landratsamt Landshut, Veldener Str. 15, IV. Stock, Zimmer Nr. 408 innerhalb der Einwendungsfrist (2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist) schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. **Die Einwendungsfrist beginnt am 29.07.2025 und endet am 29.08.2025.**

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahme abgegeben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachungen benachrichtigt werden, durch öffentliche Bekanntmachung kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendung ersetzt werden soweit mehr als fünfzig Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass verspätete Einwendungen bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben und mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Nicht ortsansässige Betroffene, deren Person und Aufenthalt bekannt sind, oder sich innerhalb angemessener Frist ermitteln lassen, sollen von der Auslegung mit den vorgenannten Hinweisen benachrichtigt werden.

Gleichzeitig erfolgt die Auslegung der Antragsunterlagen gem. § 27 b Abs. 1 BayVwVfG auf der Internetseite der Gemeinde Obersüßbach (VG Furth) unter: <https://www.vg-furth.de/amtliche-bekanntmachungen/>

Wir weisen Sie darauf hin, dass Einwendungen die mit einfacher E-Mail erhoben werden nicht dem gesetzlich vorgeschriebenen Formerfordernis entsprechen (Art. 73 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG) und im Verfahren nicht berücksichtigt werden können. Die Übermittlung elektronischer Dokumente ist zulässig, soweit der Empfänger hierfür einen Zugang eröffnet, dahingehend ist die Schriftform mit einem elektronischen Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur gewahrt. Die Einwendungen beim Landratsamt müssen aktuell schriftlich oder zur Niederschrift eingereicht werden, da noch kein elektronischer Zugang vorhanden ist. Die Einwendungen beim Landratsamt Landshut müssen aktuell schriftlich oder zur Niederschrift eingereicht werden, da noch kein elektronischer Zugang vorhanden ist.

Bekanntmachungsnachweis

ausgehängt am **22.07.2025**

abzunehmen am **29.08.2025**

abgenommen am _____
durch _____

Unterschrift



Furth, 21.07.2025

Michael Ostermayr
Erster Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Wasserrecht;

Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Bereich des BG „Nördliche Bergstraße“ in den Süßbach auf dem Grundstück Fl.Nr. 140/0, Gemarkung und Gemeinde Obersüßbach

Mit Schreiben vom 18.06.2025 (Eingang 24.06.2025) wurden dem LRA Landshut die Antragsunterlagen für die Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis hinsichtlich des Einleitens von Niederschlagswasser aus dem Bereich des BG „Nördliche Bergstraße“ in den Süßbach vorgelegt. Die Gemeinde Obersüßbach wurde nun vom SG Wasserrecht am Landratsamt Landshut gebeten, das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit in der im Betreff genannten Angelegenheit durchzuführen, was vom **29.07.2025 bis einschließlich 29.08.2025 erfolgt**.

Die Wasserrechtsunterlagen können im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Furth, Am Rathaus 6, 84095 Furth, auf ZiNr. 16 im I. Stock zu den Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 08:00 Uhr – 12:00 Uhr sowie Donnerstag zusätzlich von 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr) sowie nach Vereinbarung von jedermann eingesehen werden. Jedermann dessen Belange durch die Vorhaben berührt werden kann die Unterlagen auch am Landratsamt Landshut – Sachgebiet 23 Wasserrecht, untere Wasserrechtsbehörde einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Etwaige Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen können bei der Gemeinde Obersüßbach oder im Landratsamt Landshut, Veldener Str. 15, IV. Stock, Zimmer Nr. 408 innerhalb der Einwendungsfrist (2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist) schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. **Die Einwendungsfrist beginnt am 29.07.2025 und endet am 29.08.2025.**

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahme abgegeben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachungen benachrichtigt werden, durch öffentliche Bekanntmachung kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendung ersetzt werden soweit mehr als fünfzig Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass verspätete Einwendungen bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben und mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Nicht ortsansässige Betroffene, deren Person und Aufenthalt bekannt sind, oder sich innerhalb angemessener Frist ermitteln lassen, sollen von der Auslegung mit den vorgenannten Hinweisen benachrichtigt werden.

Gleichzeitig erfolgt die Auslegung der Antragsunterlagen gem. § 27 b Abs. 1 BayVwVfG auf der Internetseite der Gemeinde Obersüßbach (VG Furth) unter: <https://www.vg-furth.de/amtliche-bekanntmachungen/>

Wir weisen Sie darauf hin, dass Einwendungen die mit einfacher E-Mail erhoben werden nicht dem gesetzlich vorgeschriebenen Formerfordernis entsprechen (Art. 73 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG) und im Verfahren nicht berücksichtigt werden können. Die Übermittlung elektronischer Dokumente ist zulässig, soweit der Empfänger hierfür einen Zugang eröffnet, dahingehend ist die Schriftform mit einem elektronischen Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur gewahrt. Die Einwendungen beim Landratsamt müssen aktuell schriftlich oder zur Niederschrift eingereicht werden, da noch kein elektronischer Zugang vorhanden ist. Die Einwendungen beim Landratsamt Landshut müssen aktuell schriftlich oder zur Niederschrift eingereicht werden, da noch kein elektronischer Zugang vorhanden ist.

Bekanntmachungsnachweis

ausgehängt am **22.07.2025**

abzunehmen am **29.08.2025**

abgenommen am _____
durch _____

Unterschrift



Furth, 21.07.2025

Michael Ostermayr
Erster Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Wasserrecht;

Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Bereich des BG „Nördliche Bergstraße“ in den Süßbach auf dem Grundstück Fl.Nr. 140/0, Gemarkung und Gemeinde Obersüßbach

Mit Schreiben vom 18.06.2025 (Eingang 24.06.2025) wurden dem LRA Landshut die Antragsunterlagen für die Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis hinsichtlich des Einleitens von Niederschlagswasser aus dem Bereich des BG „Nördliche Bergstraße“ in den Süßbach vorgelegt. Die Gemeinde Obersüßbach wurde nun vom SG Wasserrecht am Landratsamt Landshut gebeten, das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit in der im Betreff genannten Angelegenheit durchzuführen, was vom **29.07.2025 bis einschließlich 29.08.2025 erfolgt**.

Die Wasserrechtsunterlagen können im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Furth, Am Rathaus 6, 84095 Furth, auf ZiNr. 16 im I. Stock zu den Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 08:00 Uhr – 12:00 Uhr sowie Donnerstag zusätzlich von 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr) sowie nach Vereinbarung von jedermann eingesehen werden. Jedermann dessen Belange durch die Vorhaben berührt werden kann die Unterlagen auch am Landratsamt Landshut – Sachgebiet 23 Wasserrecht, untere Wasserrechtsbehörde einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Etwaige Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen können bei der Gemeinde Obersüßbach oder im Landratsamt Landshut, Veldener Str. 15, IV. Stock, Zimmer Nr. 408 innerhalb der Einwendungsfrist (2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist) schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. **Die Einwendungsfrist beginnt am 29.07.2025 und endet am 29.08.2025.**

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahme abgegeben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachungen benachrichtigt werden, durch öffentliche Bekanntmachung kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendung ersetzt werden soweit mehr als fünfzig Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass verspätete Einwendungen bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben und mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Nicht ortsansässige Betroffene, deren Person und Aufenthalt bekannt sind, oder sich innerhalb angemessener Frist ermitteln lassen, sollen von der Auslegung mit den vorgenannten Hinweisen benachrichtigt werden.

Gleichzeitig erfolgt die Auslegung der Antragsunterlagen gem. § 27 b Abs. 1 BayVwVfG auf der Internetseite der Gemeinde Obersüßbach (VG Furth) unter: <https://www.vg-furth.de/amtliche-bekanntmachungen/>

Wir weisen Sie darauf hin, dass Einwendungen die mit einfacher E-Mail erhoben werden nicht dem gesetzlich vorgeschriebenen Formerfordernis entsprechen (Art. 73 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG) und im Verfahren nicht berücksichtigt werden können. Die Übermittlung elektronischer Dokumente ist zulässig, soweit der Empfänger hierfür einen Zugang eröffnet, dahingehend ist die Schriftform mit einem elektronischen Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur gewahrt. Die Einwendungen beim Landratsamt müssen aktuell schriftlich oder zur Niederschrift eingereicht werden, da noch kein elektronischer Zugang vorhanden ist. Die Einwendungen beim Landratsamt Landshut müssen aktuell schriftlich oder zur Niederschrift eingereicht werden, da noch kein elektronischer Zugang vorhanden ist.

Bekanntmachungsnachweis

ausgehängt am **22.07.2025**

abzunehmen am **29.08.2025**

abgenommen am _____
durch _____

Unterschrift



Furth, 21.07.2025

Michael Ostermayr
Erster Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Wasserrecht;

Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Bereich des BG „Nördliche Bergstraße“ in den Süßbach auf dem Grundstück Fl.Nr. 140/0, Gemarkung und Gemeinde Obersüßbach

Mit Schreiben vom 18.06.2025 (Eingang 24.06.2025) wurden dem LRA Landshut die Antragsunterlagen für die Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis hinsichtlich des Einleitens von Niederschlagswasser aus dem Bereich des BG „Nördliche Bergstraße“ in den Süßbach vorgelegt. Die Gemeinde Obersüßbach wurde nun vom SG Wasserrecht am Landratsamt Landshut gebeten, das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit in der im Betreff genannten Angelegenheit durchzuführen, was vom **29.07.2025 bis einschließlich 29.08.2025 erfolgt**.

Die Wasserrechtsunterlagen können im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Furth, Am Rathaus 6, 84095 Furth, auf ZiNr. 16 im I. Stock zu den Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 08:00 Uhr – 12:00 Uhr sowie Donnerstag zusätzlich von 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr) sowie nach Vereinbarung von jedermann eingesehen werden. Jedermann dessen Belange durch die Vorhaben berührt werden kann die Unterlagen auch am Landratsamt Landshut – Sachgebiet 23 Wasserrecht, untere Wasserrechtsbehörde einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Etwaige Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen können bei der Gemeinde Obersüßbach oder im Landratsamt Landshut, Veldener Str. 15, IV. Stock, Zimmer Nr. 408 innerhalb der Einwendungsfrist (2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist) schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. **Die Einwendungsfrist beginnt am 29.07.2025 und endet am 29.08.2025.**

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahme abgegeben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachungen benachrichtigt werden, durch öffentliche Bekanntmachung kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendung ersetzt werden soweit mehr als fünfzig Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass verspätete Einwendungen bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben und mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Nicht ortsansässige Betroffene, deren Person und Aufenthalt bekannt sind, oder sich innerhalb angemessener Frist ermitteln lassen, sollen von der Auslegung mit den vorgenannten Hinweisen benachrichtigt werden.

Gleichzeitig erfolgt die Auslegung der Antragsunterlagen gem. § 27 b Abs. 1 BayVwVfG auf der Internetseite der Gemeinde Obersüßbach (VG Furth) unter: <https://www.vg-furth.de/amtliche-bekanntmachungen/>

Wir weisen Sie darauf hin, dass Einwendungen die mit einfacher E-Mail erhoben werden nicht dem gesetzlich vorgeschriebenen Formerfordernis entsprechen (Art. 73 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG) und im Verfahren nicht berücksichtigt werden können. Die Übermittlung elektronischer Dokumente ist zulässig, soweit der Empfänger hierfür einen Zugang eröffnet, dahingehend ist die Schriftform mit einem elektronischen Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur gewahrt. Die Einwendungen beim Landratsamt müssen aktuell schriftlich oder zur Niederschrift eingereicht werden, da noch kein elektronischer Zugang vorhanden ist. Die Einwendungen beim Landratsamt Landshut müssen aktuell schriftlich oder zur Niederschrift eingereicht werden, da noch kein elektronischer Zugang vorhanden ist.

Bekanntmachungsnachweis

ausgehängt am **22.07.2025**

abzunehmen am **29.08.2025**

abgenommen am _____
durch _____

Unterschrift



Furth, 21.07.2025

Michael Ostermayr
Erster Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Wasserrecht;

Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Bereich des BG „Nördliche Bergstraße“ in den Süßbach auf dem Grundstück Fl.Nr. 140/0, Gemarkung und Gemeinde Obersüßbach

Mit Schreiben vom 18.06.2025 (Eingang 24.06.2025) wurden dem LRA Landshut die Antragsunterlagen für die Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis hinsichtlich des Einleitens von Niederschlagswasser aus dem Bereich des BG „Nördliche Bergstraße“ in den Süßbach vorgelegt. Die Gemeinde Obersüßbach wurde nun vom SG Wasserrecht am Landratsamt Landshut gebeten, das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit in der im Betreff genannten Angelegenheit durchzuführen, was vom **29.07.2025 bis einschließlich 29.08.2025 erfolgt**.

Die Wasserrechtsunterlagen können im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Furth, Am Rathaus 6, 84095 Furth, auf ZlNr. 16 im I. Stock zu den Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 08:00 Uhr – 12:00 Uhr sowie Donnerstag zusätzlich von 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr) sowie nach Vereinbarung von jedermann eingesehen werden. Jedermann dessen Belange durch die Vorhaben berührt werden kann die Unterlagen auch am Landratsamt Landshut – Sachgebiet 23 Wasserrecht, untere Wasserrechtsbehörde einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Etwaige Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen können bei der Gemeinde Obersüßbach oder im Landratsamt Landshut, Veldener Str. 15, IV. Stock, Zimmer Nr. 408 innerhalb der Einwendungsfrist (2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist) schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. **Die Einwendungsfrist beginnt am 29.07.2025 und endet am 29.08.2025.**

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahme abgegeben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachungen benachrichtigt werden, durch öffentliche Bekanntmachung kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendung ersetzt werden soweit mehr als fünfzig Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass verspätete Einwendungen bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben und mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Nicht ortsansässige Betroffene, deren Person und Aufenthalt bekannt sind, oder sich innerhalb angemessener Frist ermitteln lassen, sollen von der Auslegung mit den vorgenannten Hinweisen benachrichtigt werden.

Gleichzeitig erfolgt die Auslegung der Antragsunterlagen gem. § 27 b Abs. 1 BayVwVfG auf der Internetseite der Gemeinde Obersüßbach (VG Furth) unter: <https://www.vg-furth.de/amtliche-bekanntmachungen/>

Wir weisen Sie darauf hin, dass Einwendungen die mit einfacher E-Mail erhoben werden nicht dem gesetzlich vorgeschriebenen Formerfordernis entsprechen (Art. 73 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG) und im Verfahren nicht berücksichtigt werden können. Die Übermittlung elektronischer Dokumente ist zulässig, soweit der Empfänger hierfür einen Zugang eröffnet, dahingehend ist die Schriftform mit einem elektronischen Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur gewahrt. Die Einwendungen beim Landratsamt müssen aktuell schriftlich oder zur Niederschrift eingereicht werden, da noch kein elektronischer Zugang vorhanden ist. Die Einwendungen beim Landratsamt Landshut müssen aktuell schriftlich oder zur Niederschrift eingereicht werden, da noch kein elektronischer Zugang vorhanden ist.

Bekanntmachungsnachweis

ausgehängt am **22.07.2025**

abzunehmen am **29.08.2025**

abgenommen am _____
durch _____

Unterschrift



Furth, 21.07.2025

Michael Ostermayr
Erster Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Wasserrecht;

Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Bereich des BG „Nördliche Bergstraße“ in den Süßbach auf dem Grundstück Fl.Nr. 140/0, Gemarkung und Gemeinde Obersüßbach

Mit Schreiben vom 18.06.2025 (Eingang 24.06.2025) wurden dem LRA Landshut die Antragsunterlagen für die Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis hinsichtlich des Einleitens von Niederschlagswasser aus dem Bereich des BG „Nördliche Bergstraße“ in den Süßbach vorgelegt. Die Gemeinde Obersüßbach wurde nun vom SG Wasserrecht am Landratsamt Landshut gebeten, das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit in der im Betreff genannten Angelegenheit durchzuführen, was vom **29.07.2025 bis einschließlich 29.08.2025 erfolgt**.

Die Wasserrechtsunterlagen können im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Furth, Am Rathaus 6, 84095 Furth, auf ZlNr. 16 im I. Stock zu den Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 08:00 Uhr – 12:00 Uhr sowie Donnerstag zusätzlich von 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr) sowie nach Vereinbarung von jedermann eingesehen werden. Jedermann dessen Belange durch die Vorhaben berührt werden kann die Unterlagen auch am Landratsamt Landshut – Sachgebiet 23 Wasserrecht, untere Wasserrechtsbehörde einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Etwaige Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen können bei der Gemeinde Obersüßbach oder im Landratsamt Landshut, Veldener Str. 15, IV. Stock, Zimmer Nr. 408 innerhalb der Einwendungsfrist (2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist) schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. **Die Einwendungsfrist beginnt am 29.07.2025 und endet am 29.08.2025.**

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahme abgegeben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachungen benachrichtigt werden, durch öffentliche Bekanntmachung kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendung ersetzt werden soweit mehr als fünfzig Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass verspätete Einwendungen bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben und mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Nicht ortsansässige Betroffene, deren Person und Aufenthalt bekannt sind, oder sich innerhalb angemessener Frist ermitteln lassen, sollen von der Auslegung mit den vorgenannten Hinweisen benachrichtigt werden.

Gleichzeitig erfolgt die Auslegung der Antragsunterlagen gem. § 27 b Abs. 1 BayVwVfG auf der Internetseite der Gemeinde Obersüßbach (VG Furth) unter: <https://www.vg-furth.de/amtliche-bekanntmachungen/>

Wir weisen Sie darauf hin, dass Einwendungen die mit einfacher E-Mail erhoben werden nicht dem gesetzlich vorgeschriebenen Formerfordernis entsprechen (Art. 73 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG) und im Verfahren nicht berücksichtigt werden können. Die Übermittlung elektronischer Dokumente ist zulässig, soweit der Empfänger hierfür einen Zugang eröffnet, dahingehend ist die Schriftform mit einem elektronischen Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur gewahrt. Die Einwendungen beim Landratsamt müssen aktuell schriftlich oder zur Niederschrift eingereicht werden, da noch kein elektronischer Zugang vorhanden ist. Die Einwendungen beim Landratsamt Landshut müssen aktuell schriftlich oder zur Niederschrift eingereicht werden, da noch kein elektronischer Zugang vorhanden ist.

Bekanntmachungsnachweis

ausgehängt am **22.07.2025**

abzunehmen am **29.08.2025**

abgenommen am _____
durch _____

Unterschrift



Furth, 21.07.2025

Michael Ostermayr
Erster Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Wasserrecht;

Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Bereich des BG „Nördliche Bergstraße“ in den Süßbach auf dem Grundstück Fl.Nr. 140/0, Gemarkung und Gemeinde Obersüßbach

Mit Schreiben vom 18.06.2025 (Eingang 24.06.2025) wurden dem LRA Landshut die Antragsunterlagen für die Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis hinsichtlich des Einleitens von Niederschlagswasser aus dem Bereich des BG „Nördliche Bergstraße“ in den Süßbach vorgelegt. Die Gemeinde Obersüßbach wurde nun vom SG Wasserrecht am Landratsamt Landshut gebeten, das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit in der im Betreff genannten Angelegenheit durchzuführen, was vom **29.07.2025 bis einschließlich 29.08.2025 erfolgt**.

Die Wasserrechtsunterlagen können im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Furth, Am Rathaus 6, 84095 Furth, auf ZlNr. 16 im I. Stock zu den Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 08:00 Uhr – 12:00 Uhr sowie Donnerstag zusätzlich von 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr) sowie nach Vereinbarung von jedermann eingesehen werden. Jedermann dessen Belange durch die Vorhaben berührt werden kann die Unterlagen auch am Landratsamt Landshut – Sachgebiet 23 Wasserrecht, untere Wasserrechtsbehörde einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Etwaige Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen können bei der Gemeinde Obersüßbach oder im Landratsamt Landshut, Veldener Str. 15, IV. Stock, Zimmer Nr. 408 innerhalb der Einwendungsfrist (2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist) schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. **Die Einwendungsfrist beginnt am 29.07.2025 und endet am 29.08.2025.**

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahme abgegeben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachungen benachrichtigt werden, durch öffentliche Bekanntmachung kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendung ersetzt werden soweit mehr als fünfzig Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass verspätete Einwendungen bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben und mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Nicht ortsansässige Betroffene, deren Person und Aufenthalt bekannt sind, oder sich innerhalb angemessener Frist ermitteln lassen, sollen von der Auslegung mit den vorgenannten Hinweisen benachrichtigt werden.

Gleichzeitig erfolgt die Auslegung der Antragsunterlagen gem. § 27 b Abs. 1 BayVwVfG auf der Internetseite der Gemeinde Obersüßbach (VG Furth) unter: <https://www.vg-furth.de/amtliche-bekanntmachungen/>

Wir weisen Sie darauf hin, dass Einwendungen die mit einfacher E-Mail erhoben werden nicht dem gesetzlich vorgeschriebenen Formerfordernis entsprechen (Art. 73 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG) und im Verfahren nicht berücksichtigt werden können. Die Übermittlung elektronischer Dokumente ist zulässig, soweit der Empfänger hierfür einen Zugang eröffnet, dahingehend ist die Schriftform mit einem elektronischen Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur gewahrt. Die Einwendungen beim Landratsamt müssen aktuell schriftlich oder zur Niederschrift eingereicht werden, da noch kein elektronischer Zugang vorhanden ist. Die Einwendungen beim Landratsamt Landshut müssen aktuell schriftlich oder zur Niederschrift eingereicht werden, da noch kein elektronischer Zugang vorhanden ist.

Bekanntmachungsnachweis

ausgehängt am **22.07.2025**

abzunehmen am **29.08.2025**

abgenommen am _____
durch _____

Unterschrift



Furth, 21.07.2025

Michael Ostermayr
Erster Bürgermeister